

# 1 Keine Prüfung von Alternativstandorten

Im BimSchV ist die Prüfung von alternativen Standorten vorgesehen (9. BimSchV, §4a (1) 7.). Ist ein Raumordnungsverfahren vorgeschaltet, sollen diese dort vorgenommen werden:

*§ 23 (2) Im Genehmigungsverfahren soll hinsichtlich der im raumordnerischen Verfahren ermittelten und beschriebenen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter von den Anforderungen der §§ 2a, 4 bis 4e, 11, 11a und 20 Absatz 1a insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im raumordnerischen Verfahren erfolgt sind.*

Im Raumordnungsverfahren sind keine alternativen Standorte geprüft worden, also müssen diese nun im BimSchV geprüft werden. Hierzu:

Herr Thomas Schulz lehnte auf der zweiten Anlaufberatung am 10.07.2013 eine Prüfung seiner ursprünglich alternativ genannten Standortmöglichkeiten für das Vorhaben, eine Schweinemastanlage mit 7936 Mastplätzen zu errichten, ab. Wenn ihm die Anlage nicht am Standort Suckwitz genehmigt würde, würde er keine Mastanlage errichten, teilte er mit. Die Leiterin der Sitzung, Frau Klein, erklärte, dass er dies so beantragen könne, das Risiko einer Ablehnung ginge dann zu seinen Lasten.

In der Landesplanerischen Beurteilung vom 05.02.2016 wird bestätigt, dass im ROV keine Alternativen abgewogen wurden:

*"Alternativstandorte wurden durch den Vorhabenträger nicht in das Verfahren eingebracht.... Bestimmte Betroffenheiten wären auch an anderen Standorten und Flächen des Vorhabenträgers gegeben." (S.23 und 24)*

Da der Zweck eines BimSchV darin liegt,

*"... Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen." (BimSchG §1 (1))*

ist es die Aufgabe des Verfahrens, den für die genannten Schutzgüter unschädlichsten Standort für ein Vorhaben zu ermitteln. Dazu dienen die vorgesehenen Alternativenprüfungen. Sie müssen im BimSchV nachgeholt werden, ansonsten ist das Verfahren fehlerhaft.